

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Der Senator f. Umwelt, Bau und Verkehr  
Wilhelm Petry  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 19.08.2016  
Ihres Schreibens 63-2

Mein Zeichen 58-16 ABP

Bremen, 08.09.2016

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Neugestaltung Discomeile Bremen

Sehr geehrter Herr Petry,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu der genannten Planung auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 19.08.2016 und den damit überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Im Vorwort der Richtlinie heißt es u.a.:

"Bauliche Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung für eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe aller Personengruppen am öffentlichen Leben. Dieses unter dem Begriff „Design für Alle“ bekannt gewordene Gestaltungsprinzip steht auch im Einklang mit der Initiative „2010 A Europe Accessible For All“ der Europäischen Kommission, die u.a. zum Ziel hat, in Europa im städtebaulichen Bereich Verhältnisse zu schaffen, die keine Personengruppe vom öffentlichen Leben ausgrenzt."

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Das vorgelegte Gestaltungskonzept entspricht nicht den Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit i.S. der vorgenannten Regelungen und einem "Design for All" wie dieses die RL Barrierefreiheit verlangt. Es handelt sich vielmehr um eine sehbehindertenunfreundliche Planung.
- a) Wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, ist das Bild eines Musik-Equalizers mit seinem grafischen Frequenzmuster formgebend für die Gestaltung des Pflasters. Hell- und dunkelgraue Betonplatten mit einem Maß von 25x50 cm sollen verschiedenen lange Streifen überall auf den Gehwegen, Plätzen und Ausfahrten definieren. Darüber hinaus sollen rote Platten einen bunten Akzent auf dem Pflaster bieten und deutlich den RadWeg markieren. Den Planungsunterlagen zufolge soll auch der Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg aus verschiedenfarbigen Pflastersteinen bestehen und nicht etwa einfarbig gestaltet werden. Dieses Gestaltungsmuster ist nicht nur für den unmittelbaren Bereich der Diskomeile, sondern auch für deren Nordseite bis hin zum Tivolihochhaus und zum Siemenshochhaus vorgesehen. Damit entstehen nach dem Equalizer-Muster gestaltete Bereiche, in den sich Fußgänger nicht quer, sondern längs oder schräg zu den verschiedenen langen Streifen dieses Musters bewegen (müssen).
- b) Diese Gestaltung ist sehbehindertenunfreundlich, weil sie sehbeeinträchtigte Personen die Orientierung erschwert und ihre Mobilität behindert. Der "Grad der Behinderung", der durch das Equalizer-Muster verursacht wird, korrespondiert dabei mit der Stärke der Sehbeeinträchtigung sowie mit den jeweils bestehenden Lichtverhältnissen. Wegen seiner sehbehindertenunfreundlichen Wirkung lehnt der Unterzeichner das Konzept in der geplanten Form ab. Soweit er in früheren Vorbesprechungen signalisiert hat, er könne sich eine Gestaltung nach dem Equalizer-Muster vorstellen, bezog sich dies zum einen ausschließlich auf den unmittelbaren Bereich der Diskomeile, zum anderen war in diesen Gesprächen erörtert worden, dass neben dem (in einer Farbe gestalteten) Trennstreifen eine zweite farblich (anthrazit) durchgängige Linie an der "inneren Leitlinie" (Gehwegbegrenzung zur Hausfront, zum Vorgarten usw. hin) geschaffen werden sollte, um sehbeeinträchtigte Personen eine Orientierung hieran zu ermöglichen. Diese Überlegungen finden sich in der vorgelegten Planung jedoch nicht wieder.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Angelegenheit stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte